

Satzung

des Förderkreises des Tumorzentrums Augsburg e. V.
Gemeinnütziger Verein Augsburg

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Er führt den Namen Förderkreis des Tumorzentrums Augsburg e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen werden.

§ 2

Aufgaben

Das Tumorzentrum Augsburg mit Sitz im Zentralklinikum Augsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des Tumorzentrums am Zentralklinikum Augsburg, insbesondere die Förderung der:

1. Fortbildung und Forschung auf dem Gebiet der onkologischen Erkrankungen. Dies wird insbesondere durch Fortbildungs- und wissenschaftliche Veranstaltungen und durch materielle Unterstützung von Forschungsvorhaben und Informationsreisen verwirklicht.
2. Erarbeitung und Diskussion der Ergebnisse in Forschung und Therapie auf dem Gebiet der onkologischen Erkrankungen und ihre Übertragung auf die Behandlung der Patienten am Zentralklinikum Augsburg und im Augsburger Einzugsbereich.
3. Beratung und Unterstützung anderer onkologisch interessierter niedergelassener und Krankenhausärzte im Augsburger Einzugsbereich.
4. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des In- und Auslandes mit ähnlicher Zielsetzung, insbesondere mit den Tumorzentren der benachbarten Universitätskliniken.
5. Wissenschaftlichen Bearbeitung und Auswertung der Behandlungsergebnisse der onkologischen Erkrankungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Durch Ausgaben, die diesen Bestimmungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen Personen nicht begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten, abgesehen von der Erstattung persönlicher, in Verbindung mit dem Satzungszweck entstandener Unkosten, keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. korrespondierenden Mitgliedern
4. fördernden Mitglieder
5. außerordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder können Ärzte des Klinikums Augsburg werden, die die Anerkennung als Gebietsärzte mit onkologischen Interessen besitzen oder sich in der ärztlichen Weiterbildung auf einem entsprechenden Gebiet befinden sowie akademische Mitarbeiter des Klinikums Augsburg.

Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um das Gebiet onkologischer Erkrankungen besonders verdient gemacht haben.

Korrespondierende Mitglieder können Ärzte nach ihrem Ausscheiden aus dem Zentralklinikum werden und solche, die ein besonderes Interesse auf dem Gebiet onkologischer Erkrankungen aktiv bekunden.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins nennenswert durch materielle Unterstützung fördern.

Außerordentliche Mitglieder sind Nichtmediziner, die aufgrund eines besonderen Interesses im Verein mitarbeiten.

Mitglieder des Vereins werden nicht gewählt, sondern erklären ihren Beitritt.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied sowie die Ernennung zum Ehren- oder korrespondierenden Mitglied erfolgt durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages, desgleichen die Ernennung zum fördernden Mitglied. Der geschäftsführende Vorstand gibt die Aufnahme aller neuen Mitglieder in der dem Beschluß folgenden Mitgliederversammlung bekannt.

Einspruch gegen eine Aufnahme oder Ablehnung ist schriftlich binnen zwei Wochen beim geschäftsführenden Vorstand einzubringen. Dieser beruft eine Schiedskommission von fünf Mitgliedern ein. Zwei Mitglieder der Kommission müssen Vorstandsmitglieder sein. Diese Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Erklärung (Kündigung) an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder durch Ausschluß auf schriftlichen Antrag in der Mitgliederversammlung.

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
3. der geschäftsführende Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens alle 2 Jahre schriftlich einzuberufen. Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Zutritt. Abstimmungsberechtigt und für den Vorstand und geschäftsführenden Vorstand wählbar sind nur ordentliche und korrespondierende Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes
2. Wahl von Rechnungsprüfern
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Beschluss über den Haushaltsplan
5. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenwartes.

Der Vorstand besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern, die alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB nach innen und außen. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung befugt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den zwei Vorstandsmitgliedern, dem Schriftführer und dem Kassenwart, die ebenfalls alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er leitet die gesamte Vereinstätigkeit, verwaltet das Vereinsvermögen und stellt den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung auf. Vorstandssitzungen werden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet. Sie bereiten die Mitgliederversammlung und Wahlen vor.

Sämtliche Abstimmungsverfahren, Satzungs- und Zweckänderungen sowie Wahlen erfordern die einfache Mehrheit. Jede ordnungsgemäß zwei Wochen vor dem Termin vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Geheime Abstimmungen sind nur auf Antrag erforderlich. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen erstellt der Schriftführer ein Protokoll, das den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zur Kenntnis und Stellungnahme vorgelegt werden muss.

§ 6
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins soll das eventuell vorhandene Vermögen der „Deutschen Krebshilfe e.V.“ gespendet werden.

Augsburg, 11.07.2002

Prof. Dr. H. Arnholdt

Prof. Dr. G. Schlimok